

**Verwaltungsvereinbarung
zur Übertragung
der technischen Verwaltung der Kreisstraßen**

Der Landkreis Northeim,

vertreten durch den Landrat,
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim,

- Landkreis -

und

das Land Niedersachsen,

endvertreten durch die Niedersächsische
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Gandersheim,
dieser vertreten durch seinen Leiter,
Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim,

- Straßenbauverwaltung -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der technischen Verwaltung der Kreisstraßen

- (1) Die Straßenbauverwaltung übernimmt für die Zeit ab 01.01.2013 die technische Verwaltung, sowie die laufenden Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben einschließlich des Winterdienstes für die in der Straßenbaulast des Landkreises liegenden Kreisstraßen. Der Umfang der übernommenen Aufgaben ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (2) Gebühren und sonstige Einnahmen aus Tätigkeiten nach Absatz 1 stehen dem Landkreis zu.

§ 2

Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben Grundlast

- (1) Die Straßenbauverwaltung führt die ihr mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Verträge einschließlich der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landkreises durch und gemäß dem Stand der Technik aus.
- (2) Die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Entscheidungen der Grundlast sind mit dem Landkreis abzustimmen. Die endgültige Entscheidung trifft der Landkreis als Träger der Straßenbaulast.
- (3) Die Jahresplanung ist im Rahmen der Mittelanmeldung für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem Landkreis bis zum 01.09. des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 3

Kreisstraßenwärter

- (1) Der Landkreis stellt nach vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Kreisstraßenwärter im erforderlichen Umfang ein. Der erforderliche Umfang wird vom Landkreis festgelegt. Die Kreisstraßenwärter werden zur Erledigung der Betriebs- und Wartungsaufgaben an Kreisstraßen der Straßenbauverwaltung unterstellt. Der Leiter der Straßenmeisterei ist unmittelbarer Vorgesetzter der Kreisstraßenwärter.
- (2) Regelungen hinsichtlich der ständigen Bauwarte werden in § 6 Abs. 2 getroffen.
- (3) Wenn es die effiziente Aufgabenerledigung erfordert, können die Straßenwärter der Baulastträger Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen und Landkreis Northeim in gemeinsamen Einsatzgruppen (Teams) auf den drei Straßengattungen eingesetzt werden. Die Leistungen für die einzelnen Baulastträger werden aufgezeichnet. Die Einsatzzeiten werden im Haushaltsjahr (zum 30.06. und 31.12.) ausgeglichen (Stundenausgleich); ist ein Stundenausgleich nicht möglich, erfolgt ein finanzieller Ausgleich über alle Kostenträger (d. h. Verrechnung zwischen Personalkosten, Fuhrkosten und Anbaugeräte).

§ 4 Aufwendungsersatz Grundlast

- (1) Die Straßenbauverwaltung erhält für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben der Grundlast nach Anlage 1 eine jährliche Grundlastpauschale.
- (2) Die Grundlastpauschale ist jeweils am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des insgesamt zu zahlenden Betrages wird nach den statistischen Längen der Kreisstraßen zum Stand 01.01. eines jeden Jahres vom Land Niedersachsen ermittelt und dem Landkreis mitgeteilt.
- (3) Die Grundlastkosten werden mittels der Kosten- und Leistungsrechnung der Straßenbauverwaltung errechnet. Dabei wird auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung des Vorjahres die Grundlastpauschale für das Folgejahr festgelegt; nachträgliche Ausgleichs finden nicht statt. Es werden die betriebsnotwendigen Kosten zugrundegelegt, die sich aufgrund des in diesem Vertrag festgelegten Leistungsumfanges ergeben (siehe Anlage 1 und 2). Die Berechnung der Pauschale ist bis zum 01.09. des lfd. Jahres für das Folgejahr mitzuteilen.
- (4) Bei einer Erhöhung der Grundlastpauschale um mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahr steht dem Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf des Folgejahres zu. Dies gilt nicht für die ersten zwei Jahre im Anpassungsprozess seit Abschluss der Vereinbarung.
- (5) Die Grundlastpauschale setzt sich zusammen aus anteiligen Personal- und Arbeitsplatzkosten, die der Straßenbauverwaltung durch die Übernahme der Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben auf den Straßen des Landkreises entstehen.

§ 5 Direktabrechnung

- (1) Abweichend von § 4 (Grundlastkosten) trägt der Landkreis die übrigen Sachkosten für die Unterhaltung der Kreisstraßen (Unterhaltungsmittel wie Baumaterial, Splitt, Streusalz, Pflanz- und Saatgut, Abfall, etc.). Sie sind direkt aus dem Kreishaushalt zu zahlen (Direktkosten). Was als Direktkosten gilt, ergibt sich aus Anlage 1.

- (2) Die Straßenbauverwaltung stellt vor einer Auftragserteilung über 5.000,00 € netto je Einzelfall nach Absatz 1 das Einvernehmen mit dem Landkreis her.
- (3) Die Straßenbauverwaltung beschafft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Materialien und Leistungen, prüft die Rechnungen auf Richtigkeit und legt die Rechnungen dem Landkreis zur Auszahlung vor.

§ 6

Aufgaben der Auflast

- (1) Der Landkreis nimmt die Aufgaben der Auflast grundsätzlich selbst wahr (siehe Anlage 1 und 3). In Einzelfällen entscheidet er mittels schriftlicher Vereinbarung, ob er der Straßenbauverwaltung weitere im Zusammenhang mit der technischen Verwaltung und der Trägerschaft der Straßenbaulast der Kreisstraßen stehende Aufträge erteilt und überträgt oder an Dritte vergibt.
- (2) Bei Baumaßnahmen, die der Landkreis selbst durchführt, hat der Landkreis das erste Zugriffsrecht auf die ständigen Bauwarte (d. h. er übt das Direktionsrecht des Arbeitgebers wieder aus) . Diese sind in Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Landkreis hat der Straßenbauverwaltung die in Anspruch genommenen Leistungen der Auflast zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach honorarrechtlichen Vorschriften für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung oder durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für Kreisstraßen obliegt – auch im Rechtsverhältnis gegenüber Dritten – der Straßenbauverwaltung, soweit sie nach dieser Vereinbarung Verpflichtungen übernommen hat. Sie befriedigt die Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, sofern nicht den Landkreis eine eigenständige Haftung trifft.
- (2) Die Haftung der Straßenbauverwaltung gegenüber dem Landkreis bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 8
Geltungsdauer**

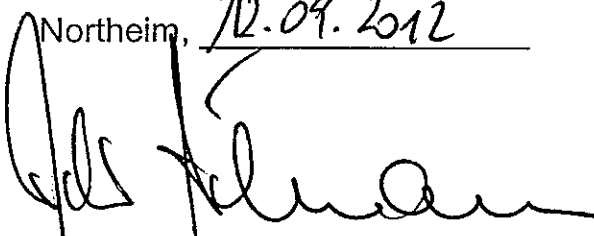
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung der technischen Verwaltung der Kreisstraßen vom 18.10.1999/25.10.1999.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unbeschadet des § 4 Abs. 4 mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2015.
- (3) Im Fall einer Fusion des Landkreises (Unterzeichnung des Fusionsvertrages) mit einer anderen Gebietskörperschaft besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des Folgejahres.

**§ 9
Salvatorische Klausel / Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

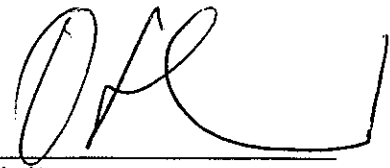
- (1) Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und insoweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an seine Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die vertragliche Bestimmung voll wirksam. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen schriftlich. Auf mündliche Abreden kann sich keine Vertragspartei berufen.
- (3) Jede der beiden Vertragsparteien erhält ein von beiden unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages.

Für den Landkreis:

Für die Straßenbauverwaltung:

Northeim, 12.09.2012


Der Landrat

Bad Gandersheim, 12.09.2012


Behördenleiter

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zur Übertragung der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, Stand: 07.06.2012

Nr.	Aufgabe	Grundlast	Auflast	Direktabrechnung
1.	Allgemeine Verwaltung			
1.1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten			
	Schadensersatz und Haftpflichtangelegenheiten	X		
	Angelegenheiten des Straßenrechts	X		
	Technische Stellungnahme bei Sondernutzung, Gestattung	X		
	Anbau an Kreisstraßen	X		
	Innerer Dienst	X		
	Zentrale Dienste	X		
	Haushalt	X		
	Buchungsstelle	X		
	Personalangelegenheiten	X		
	Informations- und Kommunikationstechnik (ohne Hard- und Software)	X		
1.2	Grunderwerbsangelegenheiten			
	Techn. Beratung in Grunderwerbsangelegenheiten		X	
	Durchführung des Grunderwerbs			X
2.	Straßenverwaltung, Unterhaltung und Betrieb, Verkehr			
2.1	Straßenverwaltung			
	Zentrale Aufgaben (Gewährleistungen, Bürgschaftsurkunden, Geschäftsprüfung)	X		
	Baulast, Mitwirkung und technische Umsetzung (Widmung, Einziehung, OD-Grenzen)	X		
	Straßenbestand (Straßenkarten und Straßeninformationsbank)	X		
	Verwaltung von Brücken, Durchlässen und anderen Ingenieurbauwerken	X		
	Allgemeine Angelegenheiten bei UI-Vereinbarungen	X		
	Manöverschäden an Straßen und Brücken	X		
2.2	Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung (UI)			
	Organisation und Durchführung des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes	X		
	Brückenprüfung nach DIN 1076 (einjährig)	X		
	Fremdkosten bei Brückenhauptprüfungen nach DIN 1076 (bei drei- und sechsjährigen Prüfungen), (Sicherungsposten, Prüfeinrichtungen, Gutachten)			X
	Management für Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen einschl. Bauwerke, Radwege u.a. incl. Beschaffung und Aufstellen der VZ	X		
	Personalkosten der Kreisstraßenwärter ¹			X
	Kosten für Material, Stoffe und Unternehmerleistungen auf Kreisstraßen			X
	Straßenwinterdienst (Organisation und Management)	X		
	Streustoffe			X

	Kfz, Maschinen und Geräte (Vorhaltung, Verwaltung)	X		
	Kosten für den Einsatz von Kfz und Anbaugeräten (z. B. Schneeschild, Leitpfostenreinigungsgerät, Häcksler und Anhänger) auf Kreisstraßen (nach Km-Pauschale oder Stunden)			X
	Organisation und Durchführung von Baumschauen	X		
	Vergabe- und Vertragswesen	X		
	Konkurs- und Vergleichsverfahren, Abtretungen, Pfändungen und dgl.	X		
	Straßen- und Brückentechnik	X		
	Baustoffangelegenheiten	X		
	Bauvorbereitung (Aufstellen der Leistungsbeschreibung, Ausschreibung, Vergabevorschläge) für UI - Maßnahmen	X		
	Bauabwicklung (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Abrechnung, Abnahme) für UI - Maßnahmen	X		
	Bauüberwachung bei UI - Maßnahmen	X		
	Kosten für in der Bauüberwachung auf Kreisstraßen eingesetzte Kreisstraßenwärter (eingesetzte Bundes- und Landeswärter werden im Lohnstundenausgleich berücksichtigt) ²			X
	Kosten der Maßnahmen (Bau- und Unternehmerleistungen)			X
2.3	Verkehrstechnik u. -sicherheit, Umsetzung von verkehrsrechtliche Anordnungen			
	Organisation und Auswertung von Verkehrszählungen, -	X		
	Verkehrssicherheit (z. B. Unfallabsicherung)	X		
	Allgemeine Angelegenheiten Verkehrstechnik	X		
	Entwurf und Berechnung von Lichtsignalanlagen (LSA)		X	
	Bauvorbereitung, Ausschreibung Bauabwicklung, Bauüberwachung f. LSA,		X	
	Aufstellung von Beschilderungs- u. Markierungsplänen		X	
	Übergreifende Angelegenheiten der Verkehrsführung	X		
	Verkehrsführung an Baustellen	X		
	Straßenbauliche und -verkehrliche Stellungnahmen zur Benutzung öffentl. Straßen	X		
	Straßenbehördliche Anordnungen bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen		X	
3.	Planung und Entwurf			
3.1	Straßenplanung, Planungen Dritter, Landschaftspflege, -bau			
	Generalplanung	X		
	Netzplantechnik	X		
	Gesamtplanung	X		
	Fachplanung anderer Planungsträger	X		
	Straßennetzgestaltung, Klassifizierung	X		
	Bedarfspläne, Bedarfsermittlung, Planungsempfehlung		X	
	Verkehrsuntersuchungen (einschl. EDV-Einsatz)		X	
	Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen		X	
	Vorhaben der Infrastruktur im Militär. Interesse und zur zivil. Verteidigung	X		

	Grunds. Angelegenheiten der Landschaftspflege und des -baues im Straßenbau	X		
	Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, landschaftspflegerische Begleit- und Ausführungspläne		X	
3.2	Entwurf, Planfeststellung, Straßenbauvermessung			
	Linienplanung		X	
	Straßenentwurf		X	
	Entwürfe für Ingenieurbauwerke		X	
	Kostenanteilsberechnung		X	
	Vereinbarungen		X	
	Verfahren zur Erlangen der Baurechte		X	
	Straßenbauvermessung		X	
	Aufstellung von Antragsunterlagen nach dem Entflechtungsgesetz und § 5 a Fernstraßengesetz		X	
4.	Erneuerung, Um- und Ausbau, Neubau			
4.1	Bauvertragsangelegenheiten, Bautechnik, Baustoffangelegenheiten			
	Vergabe- und Vertragswesen		X	
	Konkurs- und Vergleichsverfahren, Abtretungen, Pfändungen und dgl.		X	
	Straßen- und Brückenbautechnik		X	
	Baustoffangelegenheiten		X	
4.2	Bauvorbereitung und Bauabwicklung im Straßen- und Ingenieurbau			
	Mitwirkung bei der Erstellung des Bauprogramms für Erneuerung, Um- und Ausbau der Kreisstraßen	X		
	Projektunterlagen für Erneuerungsmaßnahmen		X	
	Bauvorbereitung (Aufstellen der Leistungsbeschreibung, Ausschreibung, Vergabevorschläge)		X	
	Bauabwicklung (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Abrechnung, Abnahme, Ablösung)		X	
	Kosten der Maßnahme (Bau und Grunderwerb)			X
	Bauüberwachung		X	
	Kosten für in der Bauüberwachung auf Kreisstraßen eingesetzte Kreisstraßenwärter (eingesetzte Bundes- und Landeswärter werden im Lohnstundenausgleich berücksichtigt)			X

Zu 1. Alle Lohn-, Lohnzusatz- und -nebenkosten sowie die Kosten für die Beschaffung oder Miete von Dienst- und Schutzkleidung einschließlich deren Reinigungskosten.

Zu 2. Diese Kosten werden auf der Grundlage der für das jeweilige Rechnungsjahr von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr durchgeführten Selbstkostenrechnung von der Straßenbauverwaltung ermittelt. Berechnungsgrundlage sind die von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr verfügbaren Kilometersätze und die von den Straßenmeistereien ermittelten Einsatzstrecken auf Kreisstraßen.

Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung Übertragung der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, Stand: 07.06.2012

Gliederung der Straßenbaumaßnahmen, beispielhafte Aufzählung und Zuordnung (Erläuterung zur Anlage 1)
 Maßnahmen gemäß 2.2 der Anlage 1 (UI – Kosten)

Grundlast

	Betrieb	Unterhaltung	Instandsetzung
Definition	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Pflege der Anlagen.	Bauliche Sofortmaßnahmen und lfd. Maßnahmen kleineren Umfangs ohne nennenswerte Wiederanhebung des derzeitigen Gebrauchswertes.	Maßnahmen größeren Umfangs mit deutlicher Wiederanhebung des derzeitigen Gebrauchs.
Straßenkörper	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenwartung • Winterdienst • Reinigung • Grünpflege • Durchlässe 	<ul style="list-style-type: none"> • Schlaglöcher • Fugen vergießen • örtlich begrenzte Oberflächenbehandlung • Beseitigung punktueller Spurrinnen • Beseitigung von einzelnen Verformungen • Ausbesserung von Seitenstreifen • kleinere Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses • Bordrinnen regulieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbringung bzw. Ersatz einer bituminösen Schicht, ggf. Vorprofilierung von Teilflächen • Oberflächenbehandlung • Spurrinnenbeseitigung • einzelne Betondeckenplatten ersetzen oder heben • Entwässerungsanlagen in geringem Umfang ersetzen • Befestigung von Erdböschungen • mit max. Kosten von netto 40.000,-- €/km (darüber hinaus handelt es sich um Maßnahmen der Auflast)
Brücken und Ingenieurbauwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung von Fahrbahnen, Entwässerungseinrichtungen • Beseitigungen von Verschmutzungen • Schmieren beweglicher Teile 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbesserungsarbeiten: Korrosionsschutz • Fugenverguss • Deckschichten • Betonschichten • Betonflächen • Verblendungen • Beschichtungen • Sohlbefestigungen • Böschungen • Entwässerungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung wie Geländer und Schutzeinrichtungen ausbessern oder teilweise erneuern • Korrosionsschutz, Beschichtungen und Fugenverguss ganz oder teilweise erneuern • Beläge, Kappen, Abdichtungen, Entwässerungseinrichtungen instandsetzen • Beton-, Stahl- oder Steinschäden größeren Umfangs an Über- und Unterbauten beheben • mit max. Kosten von netto 10.000,--€ je Bauwerk p. a. (darüber hinaus handelt es sich um Maßnahmen der Auflast)
Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten der Sicht auf Verkehrszeichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Reparatur, Ersatz- und Austausch von einzelnen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen • Ersatzpflanzungen einzelner Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrbahnmarkierung aufbringen • Beseitigung größerer Schäden an Schutzeinrichtungen

Anlage 3 zur Verwaltungsvereinbarung Übertragung der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, Stand: 07.06.2012

Gliederung der Straßenbaumaßnahmen, beispielhafte Aufzählung und Zuordnung (Erläuterung zur Anlage 1)

Maßnahme gemäß 3 und 4 der Anlage 1

Auflast

	Erneuerung	Um- und Ausbau (Allgemein)	Um- und Ausbau (Anbau von Radwegen an vorhandene Kstr.)	Um- und Ausbau (Beseitigung von Gefahrenstellen)	Neubau (Bau von Kstr. auf neuer Trasse)	Um- und Ausbau oder Neubau
Definition	Maßnahmen mit Wiederherstellung des ursprünglichen Gebrauchswertes mit allen dadurch notwendigen Maßnahmen.	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Kapazität einer vorhandenen Straße mit allen dadurch notwendigen Folgemaßnahmen.	Herstellung von Radwegen an vorhandenen Straßen mit allen dadurch notwendigen Folgemaßnahmen.	Bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenstellen (gem. den Vorschlägen der VSK) mit allen dadurch notwendigen Folgemaßnahmen).	Herstellung neuer zusätzlicher Verbindungen im Netz der öffentlichen Straßen mit allen dadurch notwendigen Folgemaßnahmen.	Baumaßnahmen an Kreisstraßen, ausgelöst durch Maßnahmen Dritter mit allen notwendigen Folgemaßnahmen.
Straßenkörper	<ul style="list-style-type: none"> Hoch-/ Tiefereinbau von mehreren Schichten (z.B. Fahrbahnschichten) Herstellen eines frostsicheren Unterbaus/ -grundes Entwässerungsanlagen erneuern 	<ul style="list-style-type: none"> Kurvenbegradigung* Verbreiterung* *sofern RW mitgebaut wird, hier zuzuordnen Änderung oder Beseitigung von Kreuzungen Beseitigung von Sichtbehinderungen zusätzliche Fahrstreifen 			<ul style="list-style-type: none"> Verlegung Ortsumgehung 	Veranlasser z. B. <ul style="list-style-type: none"> BAB Neubau BAB Betriebsstrecken Bundesstraßen Landesstraßen Bundeswasserstraßen Eisenbahnkreuzung Wasserwirtschaft Flurbereinigung Infrastruktureinrichtungen Ortsdurchfahrten
Brücken Ingenieurbau	<ul style="list-style-type: none"> Abbruch einer vorhandenen Brücke und Ersatz durch Neubau an gleicher oder naher Stelle Erneuern des Korrosionsschutzes an Stahlbauwerken Erneuern von Geländern, Belägen, Abdichtungen, Kappen, Fahrbahnübergängen, Lagern, Überbauten, Entwässerungseinrichtungen, Einschüttung, Sohlbefestigung, Unterspülungsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Bauwerke verbreitern und / oder verstärken 				Maßnahmen z. B. <ul style="list-style-type: none"> Bau auf neuer Trasse Verbreiterung Bau von Radwegen Beseitigung von BÜ Anlagen von Entwässerungseinrichtungen Anlage von Hochborden Kurvenbegradigungen
Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> Austausch von Verkehrszeichen auf ganzen Abschnitten Ersatzpflanzung von Gehölzflächen und alle maßnahmenbezogenen Ausstattungen (Markierungen, Beschilderungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen etc.).	<ul style="list-style-type: none"> Lärmschutzanlagen nachträglich anbauen LSA aufstellen Änderung an LSA und alle maßnahmenbezogenen Ausstattungen (Markierungen, Beschilderungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen etc.).	Alle maßnahmenbezogenen Ausstattungen (Markierungen, Beschilderungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen etc.).	Alle maßnahmenbezogenen Ausstattungen (Markierungen, Beschilderungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen etc.).	Alle maßnahmenbezogenen Ausstattungen (Markierungen, Beschilderungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen etc.).	Alle maßnahmenbezogenen Ausstattungen (Markierungen, Beschilderungen, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen etc.).